

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 7. Oktober

Nr. 40

2005

Inhalt:

158 Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2005 – 24.12.2005

159 Veraltete Einzäunungen von Forstkulturen beseitigen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

158 **Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2005 – 24.12.2005**

Nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S.539), sind – zusätzlich zu den an Sonn- und Feiertagen geltenden Einschränkungen – öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen

an Allerheiligen (1. November), am Volkstrauertag (13. November), am Buß- und Betttag (16. November), am Totensonntag (20. November) und am Heiligen Abend (24. Dezember) ab 14.00 Uhr

nur dann erlaubt, sofern der diesen Tagen entsprechende Charakter gewahrt wird. Dies gilt grundsätzlich am jeweiligen Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Demnach sind öffentliche Schafkopfreuen, Tanzveranstaltungen, der Betrieb von Spielhallen usw. nicht möglich. Sportveranstaltungen sind erlaubt, soweit sie nicht den Gottesdienst stören, jedoch nicht am Buß- und Betttag.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigem Grund Befreiungen hiervon erteilen.

Eichstätt, 04.10.2005

Landratsamt Eichstätt

gez. Steiner, Regierungsrätin z.A.

159 **Veraltete Einzäunungen von Forstkulturen beseitigen**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass Wildschutzzäune, sobald sie ihren Schutzzweck verlieren, zu beseitigen sind.

Bei Wildschutzzäunen handelt es sich um offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, die dem Schutz von Forstkulturen vor Verbiss- und Fegeschäden dienen. Nach der Bauordnung ist ihre Errichtung genehmigungsfrei.

Nach durchschnittlich 5 – 10 Jahren haben die zu schützenden Bäume eine Höhe erreicht, dass sie zumindest vom Rehwild nicht mehr gefährdet sind. Man sagt, sie sind dem Äser entwachsen.

Es ist an vielen Stellen zu beobachten, dass derartig überflüssig gewordene Zäune dann noch Jahre oder jahrzehntlang stehen bleiben, bis sie verrotten. Das ist in mehrfacher Hinsicht ein ungueter Zustand: Zum einen wird dem Haarwild wichtiger Lebensraum entzogen, so dass sich der Verbissdruck auf die nicht gezäunten Flächen unnötig erhöht. Zum anderen handelt es sich um unschöne Fremdkörper in der Natur, die zudem den Zugang für Erholungssuchende erschweren oder verhindern.

Sobald die Bäume keinen Zaunschutz mehr benötigen, verliert der Zaun den Charakter einer genehmigungsfreien baulichen Anlage im Sinne der BayBO. Der Zaun wird unzulässig, da er dann keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mehr dient und ist daher zu beseitigen.

Bei derart nicht nur sinnlos gewordenen, sondern störenden Zäunen handelt es sich zugleich um Eingriffe in Natur und Landschaft.

Derartige Zäune werden zudem zu unzulässigen Sperren im Sinne des Naturschutzgesetzes, da eine Beschädigung der Forstkultur dann weder durch Mensch noch durch Tier zu befürchten ist. Das Landratsamt weist darauf hin, dass diese Zäune zu beseitigen sind.

Die Jägerschaft wird gebeten, solche Zäune entweder der unteren Jagd- oder der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt zu melden.